

## Landtagswahl 2021

### Wie man in Baden-Württemberg Bürgerbeteiligung weiter voranbringen und die Demokratie stärken kann

#### *Wünsche von Mehr Demokratie e.V. an die politischen Parteien zur Landtagswahl*

Als Fachverband befasst sich Mehr Demokratie e.V. seit vielen Jahren mit Problemen und Verbesserungsmöglichkeiten bei direktdemokratischen Verfahren, im Wahlrecht und bei der Bürgerbeteiligung. Die in Baden-Württemberg in der zurückliegenden Legislaturperiode gesammelten Erfahrungen und empirischen Befunde veranlassen uns zu den nachfolgenden Reformvorschlägen. Wir bitten die zur Landtagswahl 2021 kandidierenden Parteien, diese sorgfältig erarbeiten Vorschläge bei der Erstellung ihrer Wahlprogramme zur Landtagswahl mit zu berücksichtigen. Für weitergehende fachliche Erläuterungen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Themenkreis	Worin besteht das Problem?	Was ist zu tun?	Formulierungsvorschlag für Wahlprogramme
<b>Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf kommunaler Ebene</b>	Wenn Bürgerbegehren erst nach der Sammlung tausender Unterschriften formal geprüft und dann für unzulässig erklärt werden, erzeugt dies Frustration, Unfrieden und nicht selten Rechtsstreitigkeiten. Dies ist durch eine vorgezogene Prüfung durch die Gemeinde noch vor Beginn umfangreicher Unterschriftensammlungen vermeidbar.	Nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen wird die Entscheidung über die formale Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bereits vor Beginn einer Unterschriftensammlung ermöglicht. Eine solche vorbezogene verbindliche Prüfung eines Bürgerbegehrens kann in Nordrhein-Westfalen mit 25 Unterschriften beantragt werden.	<b>Wir werden die Regelungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden so weiterentwickeln, dass weniger Bürgerbegehren aus formalen Gründen unzulässig sind. Dazu gehört die Ermöglichung einer verbindlichen Zulässigkeitsprüfung vor Unterschriftensammlungen, der Wegfall unnötiger Einreichungsfristen und die Entlastung von Unterschriftenformularen von formalisierten Kostendeckungsvorschlägen. Alle Bürgerentscheide sollen gültig sein und vom Erreichen des Quorums nur noch die Dauer der bindenden Wirkung des Bürgerentscheids abhängen. Wir werden uns für eine staatliche Förderung einer unabhängigen Beratungsstelle zu Bürgerbegehren/entscheiden einsetzen.</b>
	Die bisherige baden-württembergische Regelung zum Kostendeckungsvorschlag bei Bürgerbegehren funktioniert nicht. Sie sieht vor, dass ein formalisierter Kostendeckungsvorschlag bereits auf dem Unterschriftenformular eines Bürgerbegehrens mit enthalten sein muss. Viele Kostendeckungsvorschläge sind formal ungültig, und damit auch das Bürgerbegehren. Auch die Gemeinden sind mit ihrer Beratungspflicht hier überfordert, was durch zahlreiche falsche oder unbrauchbare Auskünfte belegt werden kann. „Milchmädchenrechnungen“ sind verbreitet, die dann zu Rechtsstreitigkeiten über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens führen. Und dies obwohl der Kostendeckungsvorschlag bei der eigentlichen Entscheidung, dem Bürgerentscheid, dann gar nicht zur Abstimmung steht, er also insofern eine bloße Zulassungsfomalie ohne weiteren Belang darstellt.	Alternativ dazu sollte nach dem gut funktionierenden Vorbild von Rheinland-Pfalz vorgesehen werden, dass in der Informationsbroschüre zum Bürgerentscheid über Kostenfolgen und Deckungsmöglichkeiten informiert werden muss, wozu an dieser Stelle sowohl die Gemeindeverwaltung als auch die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens gleichberechtigt Gelegenheit haben. Im Gegenzug entfällt - wie in den meisten Bundesländern schon geschehen - die Notwendigkeit eines formalisierten Kostendeckungsvorschlags auf dem Unterschriftenformular von Bürgerbegehren. Denn die kostenrelevante Entscheidung fällt nicht beim Bürgerbegehren, sondern erst beim Bürgerentscheid. Dadurch entfallen auch unergiebig Streitigkeiten und gerichtliche Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit von Bürgerbegehren, die sich lediglich auf die formale Korrektheit von Kostendeckungsvorschlägen beziehen und die in Baden-Württemberg leider sehr häufig sind.	

Themenkreis	Worin besteht das Problem?	Was ist zu tun?	Formulierungsvorschlag für Wahlprogramme
<b>Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf kommunaler Ebene</b> <b>(Fortsetzung)</b>	<p>Die langjährigen Erfahrungen in Bayern und Schleswig-Holstein zeigen, dass keine Rechtsunsicherheit entsteht, wenn Bürgerbegehren jederzeit eingereicht werden können. Durch die jederzeitige Beschlusskompetenz des Gemeinderats entsteht ja auch keine Rechtsunsicherheit. Die baden-württembergische Regelung der Einreichungsfrist produziert hingegen vielfach Rechtsunsicherheit und Rechtsstreitigkeiten, weil oft umstritten ist, welcher von mehreren Gemeinderatsbeschlüssen der für die Fristauslösung relevante war und weil diese Gemeinderatsbeschlüsse teilweise schon viele Jahre zurückliegen und durch die weitere Entwicklung faktisch überholt sind.</p>	<p>Nach dem Vorbild von Bayern oder Schleswig-Holstein wird die auch in Baden-Württemberg die - derzeit coronabedingt ohnehin ausgesetzte - Einreichungsfrist für Bürgerbegehren nicht wieder eingeführt. Die Einreichungsfrist kann entweder (wie in Bayern) dauerhaft ganz abgeschafft werden oder (wie in Schleswig-Holstein) eine Sammelfrist nach Anmeldung eines Bürgerbegehrens eingeführt werden, aber ohne Bezug auf Gemeinderatsbeschlüsse, deren fristauslösender Charakter oft rechtsstreitig ist.</p>	<p><b>(siehe vorausgehende Seite)</b></p>
	<p>Lediglich am Quorum gescheiterte und damit ungültige Bürgerentscheide haben keine befriedende Wirkung. Denn aufgrund der Ungültigkeit gehen die Kontroversen in der Sache weiter. Die derzeit in der Gemeindeordnung vorgesehene Pflicht für den Gemeinderat, in einem solchen Fall neu entscheiden zu müssen, bringt den Gemeinderat meist in unvorteilhafte Zwangslagen, welche die bestehenden Kontroversen weiter anfachen, anstatt sie zu befrieden.</p>	<p>Vom Erreichen des Quorums sollte das Eintreten der dreijährigen Bindungswirkung eines Bürgerentscheids abhängen, aber nicht mehr die Gültigkeit des Bürgerentscheids an sich. Es ist besser, wenn ein Bürgerentscheid in jedem Fall gültig ist und somit die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses hat. Wurde das Quorum nicht erreicht, soll der Gemeinderat die Möglichkeit haben, jederzeit einen anderen Beschluss zu fassen, er kann den Bürgerentscheid aber auch auf sich beruhen lassen und muss nicht zwingend neu entscheiden. Ist das Quorum erreicht, ist er – wie bisher – drei Jahre an den Bürgerentscheid gebunden.</p>	
	<p>Es existiert ein erheblicher Beratungsbedarf zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowohl für Bürgerinitiativen als auch für Kommunalverwaltungen. Die einzige darauf spezialisierte Beratungsstelle in Baden-Württemberg ist seit vielen Jahren die von Mehr Demokratie e.V., die zur Zeit pro Jahr bei etwa 120 geplanten Bürgerbegehren/entscheiden beratend tätig ist, also bei der großen Mehrheit aller überhaupt stattfindenden Bürgerbegehren bzw. -entscheide. Angesichts der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Fallzahlen gerät diese für die ratsuchende Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunalverwaltungen kostenfreie Beratungsarbeit aber zunehmend an eine Belastungsgrenze, die nur durch eine personelle Aufstockung um mindestens eine Halbtagsstelle lösbar ist. Oder das Land Baden-Württemberg richtet eine eigene staatliche Beratungsstelle ein.</p>	<p>Das Land Baden-Württemberg sollte sich in der Pflicht sehen, für die in der Regel hochkomplexen Verfahren von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden eine angemessene Beratung sicherzustellen. Das kann entweder durch eine eigene staatliche Beratungsstelle passieren oder durch Förderung der bereits existierenden Beratungsstelle von Mehr Demokratie e.V. für diese Aufgabe.</p>	

Themenkreis	Worin besteht das Problem?	Was ist zu tun?	Formulierungsvorschlag für Wahlprogramme
<b>Bürgerbeteiligung in Landkreisen</b>	<p>In allen anderen Bundesländern außer Baden-Württemberg und Hessen sind Bürgerbegehren auch auf der Ebene von Landkreisen zu Themen im Zuständigkeitsbereich der Kreistage möglich. Die Erfahrungen anderer Bundesländer zeigen, dass danach von Seiten der Bürgerschaft auch ein Bedarf besteht und die organisatorische Durchführung problemlos ist. Auch in Baden-Württemberg gibt es dazu immer wieder Anfragen bei Mehr Demokratie e.V. Ebenso sind Einwohneranträge in Baden-Württemberg bislang auf Kreisebene nicht möglich, im Unterschied zu fast allen anderen Bundesländern.</p>	<p>Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide werden auch auf Landkreisebene zu Themen im Zuständigkeitsbereich der Kreistage ermöglicht.</p>	<p><b>Wir werden auch in Landkreisen zu Themen im Zuständigkeitsbereich der Kreistage Einwohneranträge und Bürgerbegehren ermöglichen. Zur Frage, ob Kreiseinwohner durch eine Direktwahl der Landräte stärker an der Kreispolitik beteiligt werden sollen, werden wir einen landesweiten Bürgerrat einsetzen, der eine Beschlussempfehlung an den Landtag erarbeiten soll. Dieser Bürgerrat soll sich auch mit der Frage befassen, wie die Finanzierung der Landkreise durch ein anderes System als die Kreisumlage sichergestellt werden kann.</b></p>
	<p>Die Frage einer Direktwahl der Landräte, die schon seit vielen Jahren in anderen Bundesländern etabliert ist, wird in Baden-Württemberg schon seit langer Zeit kontrovers diskutiert.</p>	<p>Um die Diskussion dazu ergebnisoffen voran zu bringen, ist die Durchführung eines landesweiten Bürgerrats aus zufällig ausgewählten Einwohnern von Landkreisen sinnvoll, der dazu nach Expertenanhörungen eine Beschlussempfehlung für den Landtag erarbeiten soll, wie dies z.B. bei der Frage der Altersversorgung von Abgeordneten schon geschehen ist. Der Bürgerrat soll auch mit der Frage befasst werden, wie die Finanzierung der Landkreise durch eine eigenständige Einnahmequelle gesichert werden kann. anstatt durch eine Umlage aus den Kassen der Gemeinden. Denn die Kreisumlage in ihrer gegenwärtigen Form führt zu einer ungunstigen Verwischung von finanzieller Verantwortung.</p>	
<b>Direkte Demokratie auf Landesebene</b>	<p>Während die 2015 erfolgten Neuregelungen in der Landesverfassung zur Ermöglichung von Volksanträgen, Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Landesebene gut und einwandfrei sind, enthält das Ausführungsgesetz (Volksabstimmungsgesetz) nach wie vor zahlreiche Mängel im Detail, die für Rechtsstreitigkeiten, unnötigen Bürokratismus und Frustrationserfahrungen für alle Beteiligten führen. In einem eigenständigen Eckpunktepapier von Mehr Demokratie e.V. sind 15 gravierende Mängel zusammengestellt, sowie Lösungsvorschläge für diese Probleme anhand von gut funktionierenden Regelungen in anderen Bundesländern. Auf diese gesonderte Zusammenstellung wird verwiesen.</p>	<p>Das Volksabstimmungsgesetz wird einer Überarbeitung unterzogen, um Mängel im Detail zu beseitigen und die Instrumente anwendungsfreundlicher zu machen – ohne Veränderung der Quoren.</p>	<p><b>Wir werden durch eine Überarbeitung des Volksabstimmungsgesetzes die Durchführung von Volksanträgen, Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Landesebene unbürokratischer und anwendungsfreundlicher gestalten, ohne die in der Landesverfassung vorgegebenen Quoren zu verändern.</b></p>

Themenkreis	Worin besteht das Problem?	Was ist zu tun?	Formulierungsvorschlag für Wahlprogramme
<b>Informationsfreiheit und Transparenz</b>	In allen Rankings unabhängiger Organisationen wird das baden-württembergische Informationsfreiheitsgesetz als das schlechteste aller Bundesländer eingestuft, weil es den Informationszugang von Bürgerinnen und Bürgern zu bei Behörden vorliegenden Informationen weit stärker einschränkt als in anderen Bundesländern. Als vorbildlich gilt hingegen das sog. Transparenzgesetz in Hamburg. Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, dass solche Gesetze unter intensiver Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern ausgearbeitet werden müssen, um anwendungsfreundlich zu sein.	Es soll ein aus Zufallsbürgern bestehender Bürgerrat mit dem Auftrag eingesetzt werden, Eckpunkte für eine Neufassung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes zu erarbeiten und diese dem Landtag als Beschlussempfehlung vorzulegen. Als Diskussionsgrundlage kann dabei ein von Transparency International in Zusammenarbeit mit der Hochschule Kehl bereits erarbeiteter Gesetzentwurf für Transparenzgesetz in Baden-Württemberg dienen.	<b>Wir werden einen unabhängigen Bürgerrat einrichten, der Beschlussempfehlungen für den Landtag erarbeiten soll, wie das Landesinformationsfreiheitsgesetz bürgerfreundlicher gestaltet und zu einem Transparenzgesetz weiter entwickelt werden kann, um den Zugang von Bürgerinnen und Bürgern zu bei Behörden vorliegenden Informationen zu verbessern.</b>
<b>Bürgerbeteiligung in Kommunen</b>	In baden-württembergischen Gemeinden gibt es nur sehr wenige an den Gemeinderat gerichtete Einwohneranträge, weil die diesbezüglichen Hürden in der Gemeindeordnung viel höher sind als z.B. in Thüringen und Bayern, wo Einwohneranträge häufiger sind. Die Einreichung von Einwohneranträgen sollte deshalb nach dem Vorbild anderer Bundesländer deutlich erleichtern und von unnötigen Einschränkungen befreit werden.	Einwohneranträge werden in der baden-württembergischen Gemeindeordnung nach dem Vorbild von Thüringen anwendungsfreundlicher ausgestaltet.	<b>Wir werden die Möglichkeit von Einwohneranträgen verbessern, damit Einwohner für sie wichtige Themen selbst auf die Tagesordnung ihres Gemeinderats setzen können. Wir werden auch die Möglichkeiten der Anhörung von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen bei Gemeinderats-sitzungen erleichtern. Ebenso werden wir für mehr Transparenz sorgen, indem wir die Öffentlichkeit von Sitzungen vorbereitender Ausschüsse in der Gemeindeordnung als Regelfall festschreiben.</b>
Nach wie vor finden in den meisten Gemeinden vorbereitende Ausschusssitzungen der Gemeinderäte nicht öffentlich statt. Die Regelung der Gemeindeordnung, dass diese Ausschusssitzungen öffentlich oder nicht öffentlich stattfinden können, hat sich als unzureichend erwiesen und kaum etwas bewirkt.	In der Gemeindeordnung wird festgeschrieben, dass vorbereitende Ausschusssitzungen in der Regel öffentlich stattfinden, sofern dem kein rechtlich zwingender Grund für Nicht-Öffentlichkeit entgegensteht.		
Anhörungen von betroffenen Bürgern, sachkundigen Einwohnern oder Sachverständigen im Gemeinderat sind bislang stark erschwert, weil diese nach bisheriger Regelung als formal gesonderter Tagesordnungspunkt auszuweisen sind, jedoch nach bereits erfolgter Einladung zu einem Thema in öffentlicher Sitzung kein zusätzlicher Tagesordnungspunkt mehr ergänzt werden kann. Die Anhörung betroffener Bürger oder von sachkundigen Einwohnern zu Themen der Tagesordnung von Gemeinderäten soll erleichtern werden, weil dies einen wünschenswerten Dialog mit der Bürgerschaft stärkt.	Fraktionen in Gemeinderäten soll ermöglicht werden, durch einen Geschäftsordnungsantrag zu beantragen, dass innerhalb eines bereits vorhandenen Tagesordnungspunktes anwesende betroffene Bürgerinnen und Bürger, sachkundige Einwohner oder Sachverständige zum jeweiligen Thema angehört werden. Über den Antrag ist mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.		

Themenvorschlag	Worin besteht das Problem?	Was ist zu tun?	Formulierungsvorschlag für Wahlprogramme
<b>Bürgermeisterwahlen</b>	<p>Erreicht bei einer Bürgermeisterwahl keine Bewerber*in eine absolute Mehrheit, findet in Baden-Württemberg – im Unterschied zu anderen Bundesländern – keine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten statt, sondern eine Wahlwiederholung, bei der dann die einfache Mehrheit reicht. Dies führt in vielen Fällen zu einer äußerst schlechten demokratischen Legitimation der Amtsinhaber. Beispielweise erhielt der aktuelle Oberbürgermeister von Mannheim bei seiner letzten Wahl nur die Stimmen von 14 % der Wahlberechtigten. Ein zweiter Wahlgang und der damit verbundene erhebliche Aufwand ist im übrigen ganz vermeidbar, würde nach dem Vorbild verschiedener europäischer Länder das System der sog. „integrierten Stichwahl“ praktiziert, bei dem bereits im ersten und einzigen Wahlgang eine zusätzliche Stichwahl-Stimme mit abgegeben wird, die im Bedarfsfall mit ausgezählt werden kann.</p>	<p>Bei Bürgermeisterwahlen findet nur ein Wahlgang statt. Erreicht dabei keine Bewerber*in eine absolute Mehrheit der Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten statt, wobei die Stichwahl-Stimmen im Sinne einer Präferenz-Reihenfolge für die Bewerber*innen beim einzigen Wahlgang bereits mit abgegeben werden und dann im Bedarfsfall mit ausgezählt werden. Dieses System ist in verschiedenen europäischen Ländern bereits gut etabliert.</p>	<p><b>Bei Bürgermeisterwahlen wollen wir für den Fall, dass keine Bewerber*in eine absolute Mehrheit erreicht, einen Stichentscheid zwischen den beiden Bestplatzierten einführen, wobei die Stichwahl-Stimme bereits integriert in einem einzigen Wahlgang mit abgegeben werden kann und dann bedarfsweise mit ausgezählt wird. Wir wollen auch die prinzipielle Möglichkeit einer vorgezogenen Neuwahl für das Bürgermeisteramt einführen, mit hohen Hürden nach dem Vorbild von Schleswig-Holstein. Damit sollen für eine Gemeinde untragbar gewordene Amtsinhaber ggf. vorzeitig abgewählt werden können.</b></p>
	<p>In anderen Bundesländern können Bürgermeister, die jedes Vertrauen verspielt und für eine Gemeinde zur Last geworden sind, mit hohen Hürden vorzeitig abgewählt werden. Zur Einleitung eines Abwahlverfahrens die Zustimmung von 2/3 bis 3/4 aller Mitglieder des Gemeinderats notwendig, oder ein Bürgerbegehren mit wesentlich höheren Hürden als bei Sachentscheidungen. Die finale Entscheidung über eine vorzeitige Neuwahl wird durch Bürgerentscheid getroffen. In anderen Bundesländern (z.B. Schleswig-Holstein) funktionieren diese Regelungen gut und kommen aufgrund der hohen Hürden nur in sehr seltenen aber notwendigen Ausnahmefällen zur Anwendung. In Baden-Württemberg gibt es bis jetzt keine solche Regelung, weshalb auch Bürgermeister, die wegen zahlreicher Verfehlungen für eine Gemeinde völlig untragbar geworden sind, noch jahrelang im Amt bleiben und erheblichen Schaden für eine Gemeinde anrichten können. In Baden-Württemberg treten etwa ein bis zwei derartige Fälle pro Jahrzehnt auf. Eine Abwahlmöglichkeit mit hohen Hürden für extreme Fälle „schwarzer Schafe“ vermeidet eine Rufschädigung für das Bürgermeisteramt allgemein und stärkt damit dieses Amt.</p>	<p>Die Möglichkeit der Einleitung einer vorzeitigen Neuwahl für das Bürgermeisteramt wird mit hohen Hürden (3/4-Zustimmung aller Gemeinderäte oder Bürgerbegehren mit besonders hohem Unterschriftenquorum nach dem Vorbild von Schleswig-Holstein) auch in Baden-Württemberg eingeführt.</p>	

Themenkreis	Worin besteht das Problem?	Was ist zu tun?	Formulierungsvorschlag für Wahlprogramme
<p><b>Landtagswahlrecht</b></p>	<p>Das baden-württembergische Landtagswahlrecht birgt zahlreiche Probleme in sich und ist deshalb reformbedürftig: Es gibt den Wählerinnen und Wählern keine Differenzierungsmöglichkeit zwischen der Parteienpräferenz für den Landtag und der Persönlichkeitspräferenz für ein bestimmte Bewerber*in im Wahlkreis. Es führt zu einem sehr geringen Frauenanteil im Landtag, weil für die Parteien keine Geschlechterquotierung möglich ist – weder im Wahlkreis noch auf einer (nicht vorhandenen) Landesliste. Es erlaubt unausgeglichene Überhangmandate durch die Verrechnung der Stimmen auf Regierungsebene und damit eine Verzerrung des Wahlergebnisses auf Landesebene. Es schafft für fast alle Parteien „aussichtslose Wahlkreise“, zwingt so wichtige Bewerber*innen zur Kandidatur in ortsfremden „sicheren“ Wahlkreisen und verhindert auf diese Weise eine Repräsentanz bestimmter Parteien in allen Regionstypen. Und so gut wie kein Wahlkreis-Sieger hat noch eine absolute Mehrheit der Stimmen im Wahlkreis hinter sich. Der Landtag selbst hat sich hier als reformunfähig erwiesen, weil stets irgendeine Partei persönliche Nachteile fürchtete und deshalb eine grundlegende Reform blockierte. Deshalb ist der Landtag im Prinzip ungeeignet, ein besseres Wahlrecht in konstruktiver Weise auszuarbeiten.</p>	<p>Alle geschilderten Probleme wären behoben, wenn (a) ein Zwei-Stimmen-Wahlrecht mit personenbezogener Wahlkreis-Stimme und parteienbezogener Landeslisten-Stimme eingeführt würde, sowie (b) zwei Abgeordnete pro Wahlkreis nach Verhältniswahlrecht (wie z.B. bei Kreistagswahlen) zu wählen wären, wobei die Wahlkreise dann an die Größe der Bundestagswahlkreise anzupassen wären. Auch wer dies nicht will, sollte zumindest einen aus Zufallsbürgern zusammengesetzten Bürgerrat etablieren mit dem Auftrag, in unabhängiger Weise und nach Expertenanhörungen ein geeignetes Wahlrecht auszuarbeiten und dann dem Landtag zur Beschlussfassung zu unterbreiten oder ggf. dazu auch eine Volksabstimmung herbeizuführen, falls der Landtag dem nicht folgt.</p>	<p><b>Wir wollen ein Landtagswahlrecht mit unterscheidbaren Stimmen für die gewünschten Abgeordneten im Wahlkreis und für die gewünschte Partei durch eine gesonderte Landesliste. Wir wollen auch zwei zu wählende Abgeordnete pro Wahlkreis. Damit schaffen wir freiwillige Quotierungsmöglichkeiten für die Parteien, um den sehr geringen Frauenanteil im Landtag zu verbessern. Auch schaffen wir dadurch mehr Auswahlmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger. Wir werden einen Bürgerrat einrichten, der in unabhängiger Weise ein verbessertes Landtagswahlrecht ausarbeiten soll.</b></p>